

Bedingungen der Sicherungsübereignung (Autokredit)

Stand: 16.03.2016

1. Inhalt der Sicherungsübereignung

- (a) Der Sicherungsgeber übereignet sein Eigentum oder Anwartschaftsrecht oder seinen Anspruch auf Übereignung an dem Fahrzeug nebst allen Bestandteilen und dem gesamten Zubehör. Das Gleiche gilt im Fall der Ersatzlieferung oder eines sonstigen Austausches des Fahrzeuges. Vorsorglich verpflichtet sich der Sicherungsgeber bereits jetzt, das Eigentum an einem Ersatz- oder Austauschfahrzeug der Bank zur Sicherung zu übertragen. Das Eigentum geht im Zeitpunkt der Kreditgewährung, spätestens aber im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs durch den Sicherungsgeber auf die Bank über. Die Übergabe an die Bank wird dadurch ersetzt, dass dem Sicherungsgeber das Fahrzeug oder die übereigneten Gegenstände zur leihweisen Benutzung überlassen werden. Soweit der Sicherungsgeber nicht Besitzer des Fahrzeuges ist, tritt er seinen Herausgabeanspruch an die Bank ab.
- (b) Sollte das Fahrzeug im Moment der Übereignung einen Wert haben, der unterhalb der ausstehenden Kreditsumme liegt, übereignet der Sicherungsgeber das Fahrzeug mit der Maßgabe, auf Bitten der Bank die ausstehende Kreditsumme entweder auf den Wert des Fahrzeuges oder einen höheren, von der Bank festgelegten, Wert gemäß Ziffer 8.6 des Kreditvertrages zu reduzieren.

2. Eigentum des Sicherungsgebers und Ablösung möglicher Eigentumsvorbehalte

- (a) Der Eigentümer versichert, dass er vor der Sicherungsübereignung nach Ziffer 1 Eigentümer des Fahrzeuges geworden ist.
- (b) Einen bestehenden Eigentumsvorbehalt wird der Sicherungsgeber durch Zahlung des Kaufpreises oder durch Rückzahlung eines durch das Fahrzeug besicherten, bestehenden Kredites zum Erlöschen bringen. Daneben darf die Bank auch den ausstehenden Betrag auf Kosten des Sicherungsgebers an den bisherigen Eigentümer zahlen.

3. Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II

Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, innerhalb von 28 Tagen nach Auszahlung des Kredits der Bank für die Dauer der Sicherungsübereignung die Zulassungsbescheinigung Teil II zu übergeben.

4. Umgang mit dem sicherungsübereigneten Fahrzeug/ Unterhaltungskosten

- (a) Das Fahrzeug muss für die gesamte Vertragsdauer bei einer Straßenverkehrsbehörde in Deutschland zugelassen sein.
- (b) Der Sicherungsgeber willigt ein, das Fahrzeug nicht zur gewerblichen oder für eine selbstständige berufliche Tätigkeit zu benutzen.
- (c) Eine Nutzung des Fahrzeuges für einen Zeitraum von länger als 8 Wochen außerhalb Deutschlands bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Bank. Bei Erteilung dieser Genehmigung wird die Bank sowohl eigene Interessen als auch die des Sicherungsgebers sowie etwaige Risiken, die durch die vom Sicherungsgeber gewünschte Zielregion entstehen, in Betracht ziehen.
- (d) Der Sicherungsgeber kann bis zur Tilgung der Forderungen der Bank gegen den Sicherungsgeber im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag das Fahrzeug ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Bank weder verkaufen, verschenken, verpfänden, vermieten, beleihen oder es in einer anderen

Weise nutzen, die den Rechten der Bank zuwider läuft, sie reduziert oder nachteilig beeinträchtigt.

- (e) Der Sicherungsgeber wird das Fahrzeug in ordnungsgemäßem und betriebsfähigem Zustand halten. Insbesondere sind die notwendigen Reparaturen fachgerecht durchzuführen.
- (f) Der Sicherungsgeber darf ohne vorherige Zustimmung der Bank das Fahrzeug nicht so umbauen oder ändern, dass dessen Wert sinkt oder die Versicherung des Sicherungsgebers oder die allgemeine Versicherbarkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt wird.
- (g) Alle das Fahrzeug betreffende Gefahren, Haftungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstige Lasten, auch soweit sie durch den Betrieb des Fahrzeuges verursacht werden, trägt der Sicherungsgeber. Der Sicherungsgeber stellt die Bank von allen Verbindlichkeiten frei, die ihr als Eigentümerin des Fahrzeuges erwachsen sollten.
- (h) Zahlungen, die der Sicherungsgeber zum Ausgleich von Fahrzeugschäden erhält, sind ausschließlich zur Begleichung der jeweiligen Reparaturrechnung zu verwenden. Wenn ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, wird der Sicherungsgeber die Ausgleichszahlungen dazu verwenden, die Kreditsumme zu reduzieren oder den Kredit zurückzuzahlen.
- (i) Später ausgebaute Teile bleiben bis zu dem Zeitpunkt im Eigentum der Bank, in dem sie durch gleichwertige Teile ersetzt sind. Hinzuerworbene Bestandteile und Zubehörstücke gehen mit der Einbringung in das Eigentum der Bank über und werden dem Sicherungsgeber gleichfalls zur leihweisen Benutzung überlassen.

5. Mitteilungspflichten des Sicherungsgebers

- (a) Auf Verlangen der Bank wird der Sicherungsgeber Auskunft über den Standort des Fahrzeuges und der Bank Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeuges geben. Der Sicherungsgeber wird die Bank zeitnah unterrichten, falls das Fahrzeug abhandengekommen oder beschädigt worden ist.
- (b) Weicht der gewöhnliche Standort des Fahrzeuges dauerhaft vom Wohnsitz des Sicherungsgebers ab, so wird der Sicherungsgeber dies der Bank unverzüglich mitteilen.
- (c) Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Bank über alle gegen das Fahrzeug unternommenen Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Maßnahmen Dritter, die die Rechte der Bank beeinträchtigen können, unter Übersendung entsprechender Unterlagen unverzüglich zu informieren.

6. Übereignungsanzeige

Die Bank kann den Eigentumsübergang an dem Fahrzeug der zuständigen Fahrzeugzulassungsstelle oder dem Kraftfahrt Bundesamt anzeigen.

7. Herausgabe des Fahrzeuges an die Bank

- (a) Die Bank darf die sofortige Herausgabe des Fahrzeuges verlangen, wenn sie gemäß Ziffer 8.1 des Kreditvertrages wegen Gesamtfälligkeit des gesicherten Kredits zur Verwertung des Fahrzeuges befugt ist.
- (b) Die Bank darf die sofortige Herausgabe des Fahrzeuges fordern, wenn über das Vermögen des Kreditnehmers (oder, im Falle von zwei Kreditnehmern, eines Kreditnehmers oder beider Kreditnehmer) die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.

8. Verwertungsrecht der Bank an dem Fahrzeug

- (a) Bei Eintritt der Gesamtfälligkeit des Kredits kann die Bank das Fahrzeug in unmittelbaren Besitz nehmen und auf Kosten des Sicherungsgebers verwerten. Die Bank wird dem

Sicherungsgeber die Verwertung unter Angabe einer angemessenen Frist schriftlich ankündigen. Die Ankündigung kann mit der Gesamtfälligkeit des Kredits verbunden werden. Die Bank kann den Wert des Fahrzeuges durch einen Sachverständigen schätzen lassen.

- (b) Die Bank wird einen etwaigen Übererlös aus einer Verwertung – soweit keine sonstigen Ansprüche der Bank bestehen – an den Sicherungsgeber herausgeben.

9. Sicherheitenfreigabe

Die Bank wird nach Befriedigung der durch die Sicherungsübereignung gesicherten Ansprüche dem Sicherungsgeber das Fahrzeug zurück übertragen und die Zulassungsbescheinigung Teil II übergeben. Dies gilt nicht, soweit die Bank gegenüber einem Dritten zur Übertragung des Sicherungsguts verpflichtet ist. Sofern die Bank im Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II ist, wird diese bei Fälligkeit der Rückgabe an die Adresse des ersten Kreditnehmers versandt. Hat der Sicherungsgeber der Bank weitere Sicherheiten bestellt, wird die Bank diese nach ihrer Wahl freigeben.

10. Allgemeine Bestimmungen

- (a) Der Sicherungsgeber verzichtet auf einen Zugang einer Annahmeerklärung für die Sicherungsübereignung durch die Bank.
- (b) Für die Sicherungsübereignung gilt deutsches Recht. Sofern der Sicherungsgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind, ist der Gerichtsstand das für Berlin zuständige Gericht.